19
1922

Zähne und Kiefer in forensischer Beziehung.

AUSZUG

AUS DER

INAUGURAL-DISSERTATION

ZUR

ERLANGUNG DER WÜRDE EINES DOKTORS
DER ZAHNHEILKUNDE

DER

HOHEN MEDIZINISCHEN FAKULTÄT

DER

VEREINIGTEN FRIEDRICHS-UNIVERSITÄT
HALLE-WITTENBERG

VORGELEGT

VON

WERNER LINDNER

PRAKT. ZAHNARZT AUS DRESDEN

REFERENT: GEH.-RAT PROF. DR. KOERNER

HALLE (SAALE)

DRUCK VON KARRAS, KRÖBER & NIETSCHMANN

1922

Die Einleitung enthält eine Betrachtung über den Begriff des Forensischen. Es wird gezeigt, auf Grund welcher gesetzlichen Bestimmungen Zähne und Kiefer möglicherweise vor Gericht beachtet werden können. Bei lebenden Personen wird unterschieden, ob Zähne und Kiefer betrachtet werden müssen, soweit sie das Gebiet der gerichtlichen Psychiatrie betreffen, oder ob es sich um körperliche Zustände — hervorgerufen durch Betätigung eines Dritten — handelt, soweit sie vor das Forum gehören.

Es wird festgestellt, ob Zähne und Kiefer für den Zustand des Menschen insofern beachtenswert sind, als er für das Gebiet der gerichtlichen Psychiatrie erheblich ist. Es wird dann auf die einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen Bezug genommen und auf die Mitwirkung des psychiatrischen Sachverständigen eingegangen.

Nach einer Betrachtung über die Begriffe der Abnormität und Anomalie werden die Degenerationszeichen an Kiefern und Zähnen und ihre Ursachen geschildert. Nach einer Übersicht über die sog. Entartungszeichen werden kurz die Psychosen erwähnt, bei denen jene sich am häufigsten finden.

Es wird dann eine Anzahl von Untersuchungen Geisteskranker aufgeführt, im Anschluß hieran auch die Zusammenstellung von Dohrn und Scheele, von welchen gesunde Soldaten und Zuchthäusler auf Stigmata hin untersucht worden sind. Hierauf werden die Resultate, die Verfasser als Kreisschul-Zahnarzt bei der Untersuchung von 10 500 Schulkindern gefunden hat, mit den Ergebnissen verglichen, die der Befund von 502 schwachsinnigen Personen gezeitigt hat. Aus dieser Übersicht wird nachgewiesen, daß Zahn- und Kiefer-Anomalien bei geistig Minderwertigen erheblich zahlreicher sind als bei Normalen. Es wird dann gezeigt, bei welchen Gerichtsverhandlungen eine geistige Inferiorität Berücksichtigung finden kann.

Zum Schluß kommt Verfasser zu dem Ergebnis, daß zwar die Degenerationszeichen einen Hinweis auf eine mögliche Minderwertigkeit des Trägers gestatten können, daß aber, da die Frequenz und Stärke der Irregularitäten proportional dem Grade des geistigen Defektes ist, sie in den schwerer festzustellenden Fällen leichteren Geistesdefektes weniger in Betracht kommen und daher im allgemeinen kaum geeignet sind, in der Praxis des Gerichtes zum Beweise der geistigen Minderwertigkeit einer Person herangezogen zu werden.